

(in der Fassung vom 12. Oktober 2015 und den Änderungen vom 17. Februar 2016,
vom 28. November 2019 und vom 28. Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 **Zweck der Bachelorprüfung**
- § 2 **Akademischer Grad**
- § 3 **Aufbau des Studiengangs, Studienumfang, Regelstudienzeit**
- § 4 **Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**
- § 5 **Schriftliche Prüfungen**
- § 6 **Mündliche Prüfungen**
- § 7 **Ständiger Prüfungsausschuss**
- § 8 **Prüfer und Beisitzer**
- § 9 **Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 10 **Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 11 **Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 12 **Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 13 **Bildung der Noten**
- § 14 **Zeugnis und Urkunde**

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 15 **Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 16 **Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 16a **Mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen**
- § 17 **Studienbegleitende Prüfungen und Studienleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen**
- § 18 **Studienleistungen**
- § 18a **Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung**

III. Bachelorprüfung

- § 19 **Umfang und Art der Bachelorprüfung**
- § 20 **Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit**
- § 21 **Die Bachelorarbeit**
- § 22 **Ergebnisse der Bachelorprüfung**

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 **Ungültigkeit der Bachelorprüfung**
- § 24 **Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 25 **Rechtsmittel**
- § 26 **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Anhang

Anhang 1: Modulverzeichnis Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

Anhang 2: Studienplan für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten wissenschaftlichen berufsbefähigenden Abschluss im Fach Sportwissenschaft. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die für den Übergang in die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse besitzt und die Zusammenhänge des Faches Sportwissenschaft überblickt.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Aufbau des Studiengangs, Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Sportwissenschaft ist in Module gegliedert. Das Lehrangebot enthält fachfremde Module, die der Vermittlung von mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, überfachlich berufsfeldorientiertem Wissen und den Schlüsselqualifikationen dienen.
- (3) Die Anhänge 1–2 mit Studieninhalten sind Bestandteile dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (4) Das Bachelorstudium Sportwissenschaft umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits (cr). Davon entfallen
 - a. auf den Bereich der Sportwissenschaft 110 cr,
 - b. auf mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft 32 cr,
 - c. auf den überfachlichen Ergänzungsbereich 8 cr,
 - d. auf den Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen („Schlüsselqualifikationen“) inkl. eines achtwöchigen Praktikums 20 cr, auf die Bachelor-Arbeit 10 cr.
- (5) Innerhalb des Bachelorstudiums muss ein Praktikum von mindestens achtwöchiger Dauer abgeleistet werden. Dieses Praktikum kann in höchstens zwei separaten Abschnitten von jeweils 4 Wochen absolviert werden. Auslandspraktika können anerkannt werden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Abschluss- bzw. Teilprüfungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 18 einschließlich der Bachelorarbeit gemäß § 20.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Module 1-7), auf denen kein Haupt-/ Projekt- oder Vertiefungsstudium aufgebaut wird, können wahlweise erst im 5. oder 6. Semester absolviert werden (siehe Anhang 1 und 2).
- (3) Die Bachelorprüfung ist in der Regel bis zum Ende des sechsten Semesters abzuschließen. Hat der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung nicht bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Hat ein/e Kandidat/in in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten/der Kandidatin auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (5) Hat ein/e Studierende/r eine studienbegleitende Modulabschluss- oder Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Hat ein/e Studierende/r eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang (§ 32 Abs. 5 S. 3 LHG).
- (7) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird dem/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Schriftliche Prüfungen

- (1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die bei den schriftlichen Prüfungen erlaubten Hilfsmittel sind dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig bekannt zu geben. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in der Regel eine Stunde.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb einer Frist von 60 Tagen bekannt zu geben.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss kann für bestimmte Termine und Gebiete statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung zulassen, wenn ein/e Prüfer/in einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 6 Mündliche Prüfungen

- (1) In der mündlichen Prüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Fachgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einem/einer Prüfer/in und einem/einer Beisitzer/in abgenommen und dauern etwa 15-20 Minuten. Klausuren dauern maximal zwei Stunden. Sie werden von dem/der jeweiligen Veranstalter/in beurteilt. Der/Die Leiter/in einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungs- bzw. Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungstermine werden von dem/der Leiter/in der Veranstaltung bzw. per Aushang durch den StPA (das Prüfungssekretariat) bekannt gegeben. Handelt es sich um eine Veranstaltung ohne Prüfungsleistung, muss in jedem Fall eine Studienleistung erbracht werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und sonstigen räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten/Kandidatinnen.
- (5) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten schließen die Prüfer/innen die Öffentlichkeit aus.

§ 7 Ständiger Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Sportwissenschaft (StPA) gebildet. Mitglieder des StPA sind jeweils
 - zwei Hochschullehrer/innen
 - ein/e akademische/r Mitarbeiter/in
 - ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
 - ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.
- (2) Die Studienkommission des Fachbereichs Geschichte und Soziologie bestellt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des StPA. Die Amtszeit des/der studentischen Vertreter/in dauert ein Jahr.
- (3) Der StPA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen eine/n Vorsitzende/n.

- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen. Der Ständige Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (5) Für Prüfungsteile im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die ein anderes Fach betreffen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen zwischen dem Ständigen Prüfungsausschuss für das Fach Sportwissenschaft und dem zuständigen Prüfungsausschuss für das andere Fach getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität Konstanz, der zu diesem Zweck um zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers des zuständigen Fachbereiches, darunter wenigstens ein/e Hochschullehrer/ oder Privatdozent/in, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.
- (6) Die Mitglieder des Ständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der/die Vorsitzende hat die Befugnis in Einzelfällen Eilentscheidungen zu treffen, wenn eine Einberufung des Ständigen Prüfungsausschusses zeitlich nicht mehr möglich sein sollte. Zu diesen Eilentscheidungen zählen die Zulassung zur Bachelorarbeit, die Terminierung von Prüfungen, die Zuteilung von Prüfern/Prüferinnen und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden, die an die Universität Konstanz wechseln.

§ 8 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer/innen für die jeweiligen Prüfungen und für die Bachelorarbeit. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Ausgabe von Themen von Bachelorarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiter/innen, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter/innen und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer/innen nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüfer/innen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter/innen der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum/zur Beisitzerin bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Bachelorprüfung in Sportwissenschaft oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der StPA Sportwissenschaft.

§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung einer Leistung als Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Der/Die Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der gem. § 7 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen.

§ 10 Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind
 - die zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt

- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 30 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der/die Kandidat/in ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Prüfungsamtes vorzulegen
- (3) Macht ein/e Kandidat/in durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm der/die Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Kandidat/in muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,

die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten/der Kandidatin das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der schriftlichen Arbeit der Abschlussprüfung kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Kandidat/in ein neues Thema.

- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (7) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs.
- (8) Ein/e Kandidat/in, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 12 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können in Absprache mit der Lehrkraft in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 13 Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Im Fach Sportwissenschaft können bei sportpraktischen Modulteilprüfungsleistungen Noten-Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,1 gebildet werden.

- (2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem/einer Prüfer/in bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten aus den Modulteilnoten, sowie bei der Bildung der Gesamnote der Bachelorprüfung gilt diese Regelung entsprechend.
- (3) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend
- (4) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens ein "ausreichend" (4,0) ist.

§ 14 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Bachelorarbeit.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.

- (6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich - in englischer Sprache ausgestellt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 15 Anmeldung, Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss der/die Kandidat/in angemeldet sein. Die verbindliche Anmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung vorliegen. Die Anmeldungen erfolgen über ein elektronisches Informationssystem durch den Studenten/die Studentin.
- (2) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt automatisch der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen beim Ständigen Prüfungsausschuss.
- (3) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Sportwissenschaft nicht verloren hat.
- (4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein/e Kandidat/in die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist, z.B. eine Teilnahmepflicht nach § 18a nicht erfüllt hat.
- (5) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 16 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, mündlichen Prüfungen oder Praktikumsleistungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Klausuren dauern in der Regel eine Stunde. Hausarbeiten sind für das Sommersemester spätestens bis zum 15.03. und für das Wintersemester spätestens bis zum 15.09. abzugeben, wenn der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung keinen anderen Termin festlegt. Referate umfassen in der Regel einen Vortrag im Umfang zwischen 20 und 90 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird von dem/der Leiter/in einer Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Mündliche und schriftliche Prüfungen über Lehrveranstaltungen finden jeweils an zwei Terminen im Anschluss an die

Lehrveranstaltung statt. Der erste Termin liegt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche oder der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit, der zweite Termin in den letzten zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters oder in den ersten vier Wochen des nachfolgenden Semesters. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters.

- (2) Jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden, sofern die in § 4 Abs. 3 festgelegte Frist eingehalten wird. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht an den in Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 2 wiederum nicht ausreichend, so kann der Ständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin auf Antrag zur zweiten, in der Regel mündlichen Wiederholungsprüfung zulassen. Die Bedingungen für die Zulassung sind in Absatz 4 geregelt. Die Frist für die Ablegung der 2. Wiederholungsprüfung beginnt ab Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung und beträgt 6 Monate. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Gesamtzahl der im Studium absolvierten zweiten Wiederholungsprüfungen vier nicht überschreitet.
- (5) Wird der/die Studierende nicht zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, oder wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 4 Abs. 5-7).

§ 16a Mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Sie können nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze mittels elektronischer Kommunikationssysteme online als Videokonferenz durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist, chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben und eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen nach Absatz 2 vorliegt.
- (2) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung (Abschlussprüfung oder mündliche Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt) erfolgt nur auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung der beteiligten Prüfungspersonen online als Videokonferenz, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Wichtige Ausnahmegründe sind insbesondere die Abwesenheit der studierenden Person aus studienorganisatorischen Gründen (z. B. wegen Auslandssemester oder Pflichtpraktikum), der Wunsch der studierenden Person, die Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüferin abzulegen, der oder die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht präsent ist (z. B. wegen eines Forschungssemesters oder Vorschlag einer externen Prüfungsperson), Krankheit oder Quarantäne oder eine nicht zu

umgehende Betreuungspflicht, die eine Teilnahme vor Ort unmöglich macht. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 1 und 2 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen (wie z. B. die Nummer des Personalausweises/Passes) abzudecken. Vor Beginn der Prüfung werden die Prüflinge von einer prüfenden Person darüber belehrt, dass sie die Leistung selbstständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen müssen. Im Protokoll der Prüfung wird vermerkt, dass die Prüflinge erklärt haben, die Belehrung verstanden zu haben und diese Vorgaben einzuhalten. Für die Durchführung von Online-Prüfungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 32a und 32b Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungs begleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (4) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (5) Für mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen sind nur hierfür von der Universität freigegebene Videokonferenz-Tools zu benutzen. Bei technischen Störungen gilt § 32b Landeshochschulgesetz. Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (6) Der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung muss sichergestellt werden. Prüfungen, Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen werden vergleichbar zu Präsenzformaten in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Durchführung als Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch aufgrund technischer

Störungen festzuhalten. Die Aufbewahrung der Protokolle richtet sich nach den geltenden Aufbewahrungsfristen. Die Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

- (7) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn nur einzelne Beteiligte per Videokonferenzsystem an der Prüfung beteiligt werden sollen.

§ 17 Studienbegleitende Prüfungen und Studienleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang, Bewertung und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 5.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang oder die ECTS-Credits der Lehrveranstaltung enthält; für Studienleistungen genügt ein entsprechender unbenoteter Leistungsnachweis.

§ 18 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die von den Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der Leiter/in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten. Für als „bestanden“ bewertete Studienleistungen werden ECTS-Credits gem. Anhang 1 vergeben.
- (3) Studienleistungen sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 18a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen sowie in praktischen Lehrveranstaltungen wie z.B. Laborpraktika oder sportpraktischen Veranstaltungen **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder die Teilnahme an einer Laboreinweisung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme bzw. Teilnahme an der Laboreinweisung als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.

- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auch dann auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen höchstens ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt wurde. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen¹ kann von diesen Regelungen zugunsten von Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

III. Bachelorprüfung

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen in folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen:

Modul 1: Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden
Modul 2: Sport, Individuum, Gesellschaft
Modul 3: Biologisch-medizinische Grundlagen
Modul 4: Bewegung und Training
Modul 5: Theorie und Praxis des Sports A
Modul 6: Theorie und Praxis des Sports B
Modul 7: Theorie und Praxis des Sports C
Modul 8: Schlüsselqualifikationen
Modul 9: Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Vertiefung
Modul 10: Naturwissenschaftliche Vertiefung
Modul 11: Mathematisch-physikalische Grundlagen
Modul 12: Wahlpflichtveranstaltungen der naturwissenschaftlichen Sektion
Modul 13: ÜBN: Überfachliches berufsfeldorientiertes Nebenfach
Modul 14: Vertiefte Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten
Modul 15: Vertiefung Theorie Sport, Leistung und Gesundheit
Modul 16: Vertiefung Forschung Sport, Leistung und Gesundheit
sowie der Bachelorarbeit (Modul 17).

- (2) Die jeweilige Art der Modulabschluss- bzw. Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen im Einzelnen festgelegt (Anhang 1).

¹ Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. Studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. Studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

§ 20 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen zu den in § 19 genannten Modulen 1–4 und 11 sowie zwei Hauptseminare (aus den Modulen 9 und/oder 10) bestanden hat bzw. – wenn er von einer anderen Hochschule an die Universität Konstanz gewechselt ist – äquivalente Prüfungsleistungen nachweisen kann. Im letztgenannten Fall muss er seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert sein. Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der/die Studierende bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der Bachelorarbeit schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit soll in der Regel zum Ende des fünften Semesters des Bachelorstudiums beantragt werden.
- (4) Ein Antrag auf Zulassung kann den Vorschlag für ein Thema und den/die Prüfer/in für eine Abschlussarbeit enthalten. Einen Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.
- (5) Die Anmeldung für die Abschlussprüfung erfolgt zwischen dem 2. und 15. Mai sowie zwischen dem 15. und 30. Oktober.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Ständige Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist, der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung im Fach Sportwissenschaft endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat.

§ 21 Die Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine umfangreichere Aufgabe aus dem Gebiet Sportwissenschaft fachgerecht zu bearbeiten.
- (2) Als Bachelorarbeit wird eine Hausarbeit angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Arbeit wird mit 10 cr angerechnet.
- (3) Die Aufgabenstellung ist so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (4) Wird der/die Kandidat/in während der Bearbeitungszeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung gehindert, so kann auf begründeten, schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit durch den StPA um maximal die Hälfte verlängert werden. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Be-

treuerin der Arbeit. § 11 gilt entsprechend. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und der/die Kandidat/in erhält nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der/die Kandidat/in innerhalb von vier Wochen ein neues Thema.

- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß als ein gebundenes Exemplar sowie in digitaler Form beim Zentralen Prüfungsamt abzugeben, davon verbleibt das digitale Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der/die Kandidat/in schriftlich zu versichern, dass er/sie seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er/Sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (6) Die Begutachtung der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer. Der/Die Prüfer/in muss Hochschullehrer/in der Fachgruppe Sportwissenschaft an der Universität Konstanz im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder ein in dieser Fachgruppe hauptamtlich tätige/r Privatdozent/in oder prüfungsberechtigte/r akademische/r Mitarbeiter/in gem. § 8 Abs. 2 sein. Der/Die Prüfer/in legt in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit sein Gutachten mit der Benotung dem Zentralen Prüfungsamt vor.
- (7) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet.
- (8) Lautet die Note des Prüfers/der Prüferin "nicht ausreichend", so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss ein/e zweite/r Prüfer/in bestellt. Lautet die Note des/der zweiten Prüfers/Prüferin mindestens "ausreichend", so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfer/in bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Bachelorarbeit nicht bestanden.
- (9) Wird eine Bachelorarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas muss in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 22 Ergebnisse der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 19 genannten Prüfungs- und Studienleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Modulnoten werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

Modul	1	2	3	4	5	6	7	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Prozent der Gesamtnote	5	5	5	5	10	5	5	5	5	10	5	5	10	5	5	10

Bei der Bildung der Modulnoten sowie bei der Bildung der Gesamtnote wird jeweils nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, die weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulteilnoten der Prüfungsleistungen zu den jeweiligen Veranstaltungen werden entsprechend ihrer ECTS-Credits gewichtet. Das Modul 8 (Schlüsselqualifikationen) wird bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, muss jedoch erfolgreich absolviert werden. Es wird im Prüfungszeugnis mit „bestanden“ vermerkt.

- (2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht wiederholt werden, so hat der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 4 Abs. 5-7).

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat ein/e Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann

zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

§ 25 Rechtsmittel

Der/Die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 26 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B zur Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge für das Fach Sportwissenschaft in der Fassung vom 14. August 2007 (Amtl. Bkm. 67/2007), zuletzt geändert am 30. April 2014 (Amtl. Bkm. 25/2014), außer Kraft, ausgenommen für Studierende, die das Bachelorstudium Sportwissenschaft vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben oder ab dem Wintersemester 2015/16 bis spätestens zum Sommersemester 2017 in ein höheres Fachsemester des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft wechseln; diese setzen ihr Studium nach den bislang geltenden Prüfungsbestimmungen für das Bachelorstudium Sportwissenschaft fort, auf Antrag können sie es nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen.

Anhänge

Anhang 1: Modulverzeichnis Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

Anhang 2: Studienplan Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 84/2015 vom 12. Oktober 2015 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 7/2016 vom 17. Februar 2016 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2019 vom 28. November 2019 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2022 vom 28. Juli 2022 veröffentlicht.

Anhang 1: Modulverzeichnis Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

Verwendete Abkürzungen:

V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum (Angaben jeweils in Verbindung mit der Zahl der Semesterwochenstunden); cr ECTS-Credits, T schriftlicher Test von ca. 1-stündiger Dauer, K schriftliche Klausurarbeit von 2-3-stündiger Dauer, PS Praktikumsschein, L sonstiger Leistungsnachweis, PL Prüfungsleistung, StL Studienleistung, Pfl Pflichtveranstaltung, WPf Wahlpflichtveranstaltung, Sem. Semester.

Grundlegende Module

Modul 1: Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden

2 Pflichtveranstaltungen = insgesamt 6 credits

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden I	Pfl	V	2	3	PL	3
Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden II	Pfl	V	2	3	PL	4
Insgesamt				6		

Modul 2: Sport, Individuum, Gesellschaft

2 Pflichtveranstaltungen = insgesamt 8 credits

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Sport und Gesellschaft	Pfl	V	2	4	PL	1
Sportpsychologie	Pfl	V	2	4	PL	2
Insgesamt				8		

Modul 3: Biologisch-medizinische Grundlagen

2 Pflichtveranstaltungen = insgesamt 8 credits

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Sportanatomie und Sporttraumatologie	Pfl	V	2	4	PL	1
Sportphysiologie	Pfl	V	2	4	PL	2
Insgesamt				8		

UNIVERSITÄT KONSTANZ Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft	B 35.0
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

- 21 -

Modul 4: Bewegung und Training

2 Pflichtveranstaltungen = insgesamt 8 credits

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Bewegungswissenschaft	Pfl	V	2	4	PL	3
Trainingswissenschaft	Pfl	V	2	4	PL	4
Insgesamt				8		

Modul 5: Theorie und Praxis des Sports A

4 Pflichtsportarten = insgesamt 16 credits

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Gymnastik/Tanz	Pfl	S/Ü	4	4	PL	1-2 /3-4
Leichtathletik	Pfl	S/Ü	4	4	PL	1-2 /3-4
Schwimmen	Pfl	S/Ü	4	4	PL	1-2 /3-4
Gerätturnen	Pfl	S/Ü	4	4	PL	1-2 /3-4
Insgesamt				16		

Alle Veranstaltungen mit jeweils 2 SWS über zwei Semester (1-2 oder 3-4).

Modul 6: Theorie und Praxis des Sports B

3 Sportarten mit jeweils 3 cr = insgesamt 9 credits

Veranstaltung	Pfl/WPfl	Art	SWS	cr	SL/PL	Sem.
Rückschlagsspiele	WPfl	S/Ü	4	3	PL	1-2/2-3 /3-4/4-5
Wurfsportarten	WPfl	S/Ü	4	3	PL	1-2/2-3 /3-4/4-5
Schusssportarten	WPfl	S/Ü	4	3	PL	1-2/2-3 /3-4/4-5
Insgesamt				9		

Aus jedem der drei Bereiche muss ein Fach aus dem Angebot der Sportwissenschaft gewählt werden. Die Veranstaltungen gehen in der Regel über zwei Semester (erstes Semester: 2 SWS, 1 cr + zweites Semester: 2 SWS, 2 cr).

Modul 7: Theorie und Praxis des Sports C

3 Bereiche mit jeweils 3 cr=Insgesamt 9 credits

Veranstaltung	PfI/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Schneesport	WPf	S/Ü	4	3	PL	1 /3 /5
Wassersport	WPf	S/Ü	4	3	PL	1 /2 /3 /4
Bergsport	WPf	S/Ü	4	3	PL	1 /2 /3 /4
Kampfsport	WPf	S/Ü	4	3	PL	1-2 /3-4
Insgesamt				9		

Aus den vier Bereichen (Schneesport, Wassersport, Bergsport und Kampfsport) müssen drei mit jeweils einem Fach aus dem Angebot der Sportwissenschaft abgedeckt werden (z.B. Fach Rudern für den Bereich Wassersport).

Modul 8: Schlüsselqualifikationen

20 cr, davon entfallen 8 cr auf ein Praktikum. Das Praktikum dauert mindestens 8 Wochen (Semesterferien) und kann auf höchstens zwei Abschnitte von jeweils 4 Wochen verteilt werden. Die Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen umfassen in der Regel 3 Cr.

Veranstaltung	PfI/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Diverse Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen	PfI	V/S/Ü/P	N.N.	12	StL	1.-6.
Praktikum	PfI	P	8 Wochen	8	StL	5./6.
Insgesamt				20		

Sportwissenschaftliche Profilbildung

Modul 9: Sozial- und Verhaltenswissenschaftliche Vertiefung

Veranstaltung	PfI/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Hauptseminar Wahl	WPf	S	2	4	PL	5 /6
Projektseminar Wahl	WPf	S	2	5	StL	5 /6
Insgesamt				9		

Modul 10: Naturwissenschaftliche Vertiefung

Veranstaltung	PfI/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Hauptseminar Wahl	WPf	S	2	4	PL	5 /6
Projektseminar Wahl	WPf	S	2	5	StL	5 /6
Insgesamt				9		

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen der Sportwissenschaft

Modul 11: Mathematisch-physikalische Grundlagen

Veranstaltung	PfI/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Mathematik für Biologen und Sportwissenschaftler	PfI	V+Ü	4	5	PL	1.
Experimentalphysik für Biologen und Sportwissenschaftler I	PfI	V+Ü	6	6	—	1.
Experimentalphysik für Biologen und Sportwissenschaftler II	PfI	V	4	4	PL	2.
Physikalisches Anfängerpraktikum (Sportwissenschaft)	PfI	P	2	3	StL	2.
Insgesamt				18		

Modul 12: Wahlpflichtveranstaltungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion

Seminare zu Themengebiete, das den Studienschwerpunkt ergänzt = insgesamt 14 cr. In mindestens einer Veranstaltung muss eine Prüfungsleistung erbracht werden.

Veranstaltung	PfI/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Diverse Veranstaltungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion 1	WPf	V/S/ Ü/P	N.N.	14	PL/StL	1.-4.
Insgesamt				14		

Die Studierenden wählen Veranstaltungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion, die im anerkannten Fächerkanon, der vom StPA Sportwissenschaft in Rücksprache mit den Fachbereichen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion beschlossen und über die Homepage bekanntgemacht wird, enthalten sind.

Überfachlicher Ergänzungsbereich

Modul 13: Überfachliche Ergänzung

Die Studierenden wählen Veranstaltungen anderer Fachbereiche, die ihren Studienschwerpunkt ergänzen und/oder ihre Berufsaussichten verbessern. = Insgesamt 8 Cr. In mindestens einer Veranstaltung muss eine Prüfungsleistung erbracht werden.

Veranstaltung	PfI/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Diverse Veranstaltungen	WPf	V/S/Ü/P	N.N.	8	PL/StL	1.-4.
Insgesamt				8		

Vertiefende Module

Modul 14: Vertiefte Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten

Insgesamt 12 cr

Veranstaltung	PfI/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Natursport 1 (z.B. Wassersport)	PfI	S/Ü	3	6	PL	5./6.
Natursport 2 (z.B. Schnee-/Bergsport)	PfI	S/Ü	3	6	PL	5./6.
Insgesamt				12		

Modul 15: Vertiefung Theorie Sport, Leistung und Gesundheit

Insgesamt 8 Cr

Veranstaltung	PfI/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Hauptseminar 1	WPf	V	2	4	PL	4.
Hauptseminar 2	WPf	V	2	4	StL	4.
Insgesamt				8		

Modul 16: Vertiefung Forschung Sport, Leistung und Gesundheit

Auswahl eines Projektseminars = Insgesamt 8 Cr

Veranstaltung	PfI/WPf	Art	SWS	cr	StL/PL	Sem.
Projektseminar	WPf	V	4	8	PL	5.
Insgesamt				8		

Bachelorarbeit

Modul 17: Bachelorarbeit

Prüfungsleistung	cr	Sem.
Bachelorarbeit	10	6

Anhang 2: Studienplan Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums (Module 1-7), auf denen kein Haupt-/ Projekt- oder Vertiefungsstudium aufgebaut wird, können wahlweise erst im 5. oder 6. Semester absolviert werden.

Modul	Veranstaltung	Art	SWS	ECTS	Prüfungsmodus
	1. Semester				
2.1	Sport und Gesellschaft	V	2	4	1 K oder L
3.1	Sportanatomie und Sporttraumatologie	V	2	4	1 K oder L
5	Sportart 1	S/Ü	2	2	
5	Sportart 2	S/Ü	2	2	
6	Sportspiele Sportart 1	S/Ü	2	1	
6	Sportspiele Sportart 2	S/Ü	2	1	
11.1	Mathematik für Biologen und Sportwissenschaftler	V	4	5	1 K oder L
11.2	Experimentalphysik für Biologen und Sportwissenschaftler I	V (+Ü)	6	6	s. 11.3
7	1. Sportbereich	S/Ü	4	3	1 K oder L
8.1	Schlüsselqualifikation 1	V/S/Ü/P	2	3	
				31	
	2. Semester				
2.2	Sportpsychologie	V	2	4	1 K oder L
3.2	Sportphysiologie	V	2	4	1 K oder L
5	Sportart 1	S/Ü	2	2	1 K
5	Sportart 2	S/Ü	2	2	1 K
6	Sportspiele Sportart 1	S/Ü	2	2	1 K
6	Sportspiele Sportart 2	S/Ü	2	2	1 K
11.3	Experimentalphysik für Biologen und Sportwissenschaftler II	V	4	4	1 K zu 11.2 u. 11.3
11.4	Physikalisches Anfängerpraktikum	P	2	3	1 L*
12.1	Veranstaltung 1 (Naturwissenschaft)	V/S/Ü	2	4	1 K oder L
12.2	Veranstaltung 2 (Naturwissenschaft)	V/S/Ü	2	3	1 K oder L*
				30	

Modul	Veranstaltung	Art	SWS	ECTS	Prüfungsmodus
3. Semester					
1.1	Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden I	V	2	3	1 K oder L
4.1	Bewegungswissenschaft	V	2	4	1 K oder L
5	Sportart 3	S/Ü	2	2	
5	Sportart 4	S/Ü	2	2	
6	Sportspiele Sportart 3	S/Ü	2	1	
7	2. Sportbereich	S/Ü	4	3	1 K
12.3	Lehrveranstaltung 3 (Naturwissenschaft)	V/S/Ü	2	4	1 K oder L*
13.1	Lehrveranstaltung 1 (ÜBN)	V/S/Ü	2	3	1 K oder L
13.2	Lehrveranstaltung 2 (ÜBN)	V/S/Ü	2	2	1 K oder L*
8.1	Schlüsselqualifikation 2	V/S/Ü	2	3	
8.1	Schlüsselqualifikation 3	V/S/Ü/P	2	3	
				30	
4. Semester					
1.2	Sportwissenschaftliche Arbeitsmethoden II	V	2	3	1 K oder L
4.2	Trainingswissenschaft	V	2	4	1 K oder L
5	Sportart 3	S/Ü	2	2	1 K
5	Sportart 4	S/Ü	2	2	1 K
6	Sportspiele Sportart 3	S/Ü	2	2	1 K
7	3. Sportbereich	S/Ü	4	3	1 K
12.4	Lehrveranstaltung 4 (Naturwissenschaft)	V/S/Ü	2	3	1 K oder L*
13.3	Lehrveranstaltung 3 (ÜBN)	V/S/Ü	2	3	1 K oder L*
15.1	Hauptseminar 1	S	2	4	1 L
15.2	Hauptseminar 2	S	2	4	1 L*
				30	
5. Semester					
9.1	Hauptseminar Wahl	S	2	4	1 L
9.2	Projektseminar Wahl	S	2	5	1 L*
14.2	Schnee-/Bergsport	S/Ü	3	6	1 K oder L
16	Projektseminar	S	4	8	1 L
8.2	Praktikum	P	(8 Wochen)	8	
				31	
6. Semester					
8.1	Schlüsselqualifikation 4	V/S/Ü/P	2	3	
10.1	Hauptseminar Wahl	S	2/3	4	1 L
10.2	Projektseminar Wahl	S	2/4	5	1 L*
14.1	Wassersport	S/Ü	3	6	1 K oder L
17	Bachelorarbeit		(8 Wochen)	10	
				28	
	Gesamtsumme			180	

Verwendete Abkürzungen:

V Vorlesung, Ü Übung, S Seminar, P Praktikum, K schriftliche Klausur, PS Praktikumsschein, L sonstiger Leistungsnachweis, *unbenotete Studienleistung.